

unterworfen hat, so finden für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 724 ff. ZPO) Anwendung.

(3) Die Erteilung jeder Ausfertigung ist auf der Urschrift zu vermerken.

### § 33

#### Zuziehung von Zeugen bei Beurkundung

(1) Ist ein Beteiligter nach der Feststellung des Notars schreibunkundig, taub, blind oder am Schreiben behindert, so muß der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

(2) Die Feststellung der Behinderung und die Zuziehung der Zeugen oder des zweiten Notars bzw. des Dolmetschers ist in die Urkunde aufzunehmen. Der zweite Notar oder Dolmetscher oder die Zeugen haben die Urkunde mit zu unterschreiben.

(3) Ist ein Beteiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muß bei der Beurkundung ein Dolmetscher zugezogen werden.

### § 34

#### Einreichung von Anträgen

Hat der Notar Erklärungen beurkundet, die zur Einreichung bei einer Dienststelle, die ein staatliches Register führt, bestimmt sind, so soll er, wenn die Beteiligten nichts anderes verlangen, die Urkunde (Ausfertigung, beglaubigte Abschrift), sobald ihre Einreichung erfolgen kann, unverzüglich bei der das Register führenden Dienststelle einreichen. Ist die Eintragung in das Register vom Vorliegen besonderer staatlicher Zustimmungen abhängig, so müssen diese gleichzeitig mit der Erklärung eingereicht werden. Wünschen die Beteiligten eine spätere Einreichung, so soll er sie erforderlichenfalls auf die damit verbundenen oder unter Umständen daraus entstehenden Nachteile hinweisen.

### § 35

#### Notarielle Beurkundung von Vollmachten

Bei der notariellen Beurkundung einer Vollmacht im Namen einer juristischen Person müssen die Satzung oder das Statut der juristischen Person beigebracht und der Nachweis über die Person, die für die juristische Person auftritt, geführt sowie deren Berechtigung für die Erteilung der Vollmacht nachgewiesen werden.

### § 36

#### Vorerwerbsrecht

Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorerwerbsrecht besteht, soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch erst erfolgt, wenn die Nichtausübung des Vorerwerbsrechts nachgewiesen ist.

### § 37

#### Scheck- und Wechselprotest

Protestaufträge sind unverzüglich auszuführen. Inhalt und Form des Protestes richten sich nach den Bestimmungen des Wechsel- und des Scheckgesetzes (Art 79 ff. Wechselgesetz, § 55 Abs. 3 Scheckgesetz).

### § 38

#### Beglaubigungen

(1) Die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift erfolgt durch einen Vermerk. Bei der Beglaubigung der Unterschrift ist der Vermerk auf die Urschrift der Urkunde zu setzen. Der Vermerk hat zu enthalten:

- a) die Benennung des Notariats,
- b) den Ort, das Jahr, den Monat und den Tag der Beglaubigung,
- c) den Vermerk, daß die Unterschriften anerkannt oder in Gegenwart des Notars vollzogen worden sind bzw. daß die Abschrift mit der Urschrift, der Ausfertigung, der beglaubigten oder einfachen Abschrift wörtlich übereinstimmt,
- d) das Siegel und die Unterschrift des Notars.

Wird die vorstehend vorgeschriebene Form nicht gewahrt, so ist die Beglaubigung nichtig.

(2) Bei Beglaubigungen soll ferner die Registernummer und die Kostenrechnung mit aufgeführt werden.

(3) Entwirft ein Notar eine Urkunde, auf der die Unterschrift oder die Zeichnung in Registerangelegenheiten beglaubigt wird, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten zu nehmen. Die Urschrift ist der registerführenden Stelle vorzulegen.

(4) In Registerangelegenheiten darf die Unterschrift nur beglaubigt werden, wenn die Zeichnung unmittelbar vor dem Notar erfolgt ist.

## 2. Abschnitt:

### Ersetzung abhanden gekommener oder zerstörter Urkunden

#### § 39

(1) Für die Ersetzung abhanden gekommener oder zerstörter Urkunden sind die Vorschriften der Anordnung vom 16. November 1956 über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher und notarieller Urkunden (GBl. I S. 1299) maßgebend.

(2) Wird die Richtigkeit der wiederhergestellten Urkunde bestritten, so kann der Betroffene vor dem Kreisgericht Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des beurkundeten Rechtsverhältnisses erheben. Die Beschwerde an die Justizverwaltungsstelle ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für die Fälle, in denen der Antrag auf Wiederherstellung einer Urkunde abgelehnt worden ist, weil der Inhalt der abhanden gekommenen oder zerstörten Urkunde nicht mit der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Rechtsordnung in Einklang steht.

## 3. Abschnitt:

### Vormundschafts- und Pflegschaftssachen

#### § 40

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Anordnung der Vormundschaft über einen Volljährigen ist das Notariat zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Volljährige zur Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat.